

**Verordnung der Curricularkommission Angewandte Kulturwissenschaft über die
Definition der ersten und zweiten Teilleistung einer Masterarbeit für das
Masterstudium Angewandte Kulturwissenschaft (*)**

Aufgrund des § 18 Abs. 7a letzter Satz Satzung Teil B wird verordnet:

§ 1 Teilleistungen:

- (1) Die erste Teilleistung der Masterarbeit umfasst konzeptionelle Vorarbeiten und ist durch ein Exposé und eine Literaturliste zu erbringen.
- (2) Die zweite Teilleistung der Masterarbeit umfasst 50 Prozent der Gesamtarbeit und ist durch eine Ausarbeitung auf der Grundlage des Exposés zu erbringen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(*) Rechtsverbindlich ist nur der im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 06.05.2020, 18. Stück, Nr. 93.1, veröffentlichte Text (<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2020/05/Mitteilungsblatt-2019-2020-18.pdf>).